

schäftsverbindung, oder hat er schon früher unverlangte Ansichtsendungen erhalten, ohne sich weitere derartige Zusendungen zu verbitten, so ist er zur Aufbewahrung nach Art »eines guten Hausvaters«, ja unter Umständen zur Rücksendung, jedenfalls zum Ersatz etwa abhanden gekommener Bücher verpflichtet. Schickt aber ein Sortimentler einer Person, mit der er bisher in keiner regelmäßigen Geschäftsverbindung stand — der zufällige Kauf eines oder des andern Buches ist keine Verbindung — ein Buch zur Ansicht, so ist der Empfänger zu gar keiner Sorgfalt verpflichtet; nur zur beliebigen Verschleuderung, zum Verschenken oder zur Ingebrauchnahme ist er nicht berechtigt. Daraus folgt, daß der Empfänger zur Zahlung solcher Bücher, die Spuren des Gebrauchs tragen, nur dann verpflichtet ist, wenn diese Spuren von ihm selbst oder von jemand, für den er haftet, herrühren, nicht aber von beliebigen Dritten.\*)

Fischer weist auf die reichhaltigen bibliographischen Hilfsmittel hin, die dem deutschen Buchhändler zur Verfügung stehen, und die ihm die Beschaffung bestellter Bücher so wesentlich erleichtern. Auf den Trieb des modernen Sortiments, sich zu spezialisieren, sowie auf das Streben nach Konzentration der Betriebe in den buchhändlerischen Hauptplätzen macht der Verfasser aufmerksam.

Den Nebenzweigen des Buchhandels, dem Kunst-, Musikalien-, Landkartenhandel, dem Betrieb der Leihbibliothek, des Journal- und Lesezirkels ist der folgende Abschnitt gewidmet. Wenn Verfasser aber auch das Antiquariat als einen Nebenzweig des Sortimentbuchhandels (S. 68) ansehen will, so kann ich ihm nicht beipflichten. Das Antiquariat ist eine selbständige Betriebsform, ebenbürtig dem Sortimentbuchhandel. Der Name Antiquariat ist eben irreführend; die wissenschaftlichen Antiquariate haben sich heute zu den großen wissenschaftlichen Spezialgeschäften entwickelt, denen die Deckung eines guten Teils des wissenschaftlichen Bedarfs des In- und Auslands obliegt. — Der Verfasser bespricht sodann das moderne Antiquariat, den Kolportage- und Reisebuchhandel, das Barsortiment, das Vereinsfortiment, mit guter Charakterisierung der einzelnen Geschäftszweige; der Kommissionsbuchhandel macht den Beschluß.

Den buchhändlerischen Geschäftsverkehr behandelt der nächste Abschnitt. Einer kurzen historischen Einleitung folgt eine Aufführung der Verkehrseinrichtungen, die — sehr klar auch für den Nichtbuchhändler — die einzelnen Tätigkeiten beschreibt, Proben der Formulare gibt, u. a. m. Ihnen schließt sich die Besprechung der Bezugs- und Lieferungsformen, der Abrechnung, von Preis und Rabatt an. Ich kann auf jedes einzelne Kapitel hier nicht eingehen, muß vielmehr auf das Buch selbst verweisen. Wenn der Verfasser (S. 125) den Sortimentler für rechtlich befugt erachtet, à condition bezogene Bücher sowohl unter wie über dem Ladenpreise zu verkaufen, da der Verleger sich durch die Konditionsendung jeder Einsprache begeben hat, so bezieht sich dies wohl nur auf das Verhältnis des Sortimentlers zu dem Verleger, dürfte aber auch hier wesentlich einzuschränken sein. Dem Publikum gegenüber würde sich meines Erachtens der Sortimentler, der ein Buch höher als zum Ladenpreise verkauft, ohne dem Käufer dies mitzuteilen, eines Betruges schuldig machen.

In dem Abschnitt über »Preis und Rabatt« kommt Verfasser auch auf das Buch als Ware zu sprechen, ohne sich über den Warencharakter des Buches näher auszulassen. Er begnügt sich damit zu sagen: »Gemäß seiner Eigenart als Ware bedarf es auch einer ganz besonderen Art von Handel« (S. 179). Es wäre interessant gewesen, die Ansicht

des Verfassers über diese so bestrittene Materie zu erfahren.

Die Frage, ob der Börsenverein ein Kartell sei, wird gestreift (S. 196), worauf ich noch weiter unten zurückkomme. Daß die deutschen Bücher durchweg höhere Preise haben, als die ausländischen, bestreitet Fischer (S. 197). Die deutsche wissenschaftliche Literatur sei billiger als die des Auslandes, »dank dem verhältnismäßig billigen, aber intensivsten Vertrieb durch den ausgebreiteten deutschen Sortimentbuchhandel«.

Auch den Bestrebungen zur Reform der buchhändlerischen Zahlungsweise wird Beachtung geschenkt. Einer Besprechung der Frommannschen Vorschläge und der, die diesen gefolgt sind, fügt der Verfasser eigne hinzu, die sicher Beachtung verdienen, wenn ihre Einführung auch auf größere Schwierigkeiten stoßen dürfte, als Verfasser voraussetzt.

Mit einer ausführlichen Besprechung der buchhändlerischen Vereine, auch der Gehilfenvereine, schließt das Buch, das Buchhändlern und Bücherkäufern warm empfohlen sei.

Die Frage, ob der Börsenverein ein Kartell sei, ist von verschiedenen Seiten aufgeworfen worden und hat die Veranlassung zu den kontradiktorischen Verhandlungen gegeben, die am 11.—13. April 1904 im Reichsamt des Innern stattgefunden haben und im Zusammenhang später besprochen werden sollen. Hier soll uns nur die Frage, ob der Börsenverein ein Kartell sei, beschäftigen.

In Nr. 607 (1903) und Nr. 13 (1904) des »Tages« hat der bekannte Volkswirtschaftler Professor Dr. Gustav Cohn in Göttingen unter dem Titel »Das deutsche Buchhandels-Kartell« eine Untersuchung veröffentlicht, deren Gedankengang im Nachstehenden kurz dargestellt werden soll. Zwei Organisationen der Wirtschaft gebe es, sagt Cohn, die Konkurrenz und die obrigkeitliche Ordnung. Da die letztere trotz der Bestrebungen der jungen Volkswirtschaftslehre, sie ins Mittelalter zu verweisen, mit zu starken Anforderungen belastet worden war, so hoffte man, bei der Annahme der Konkurrenz um so mehr Verlaß zu finden. Die Konkurrenz aber löste sich in ihr Gegenteil auf, in die Kartelle, das Syndikat, Trust. Den Konsumenten wurde Schutz zugesichert, ihr Interesse als mit dem Interesse der Produzenten harmonisierend hingestellt. Die Konsumenten, die diese Interessenharmonie bezweifelten, versuchten diesem Zweifel durch Gegenorganisationen Ausdruck zu geben. Das Konsumvereinswesen ist ein solcher Versuch, dessen Gelingen oder Mißlingen von den Umständen abhängt. Bei Waren für den Haushaltsbedarf ist eine solche Gegenorganisation so leicht zu bewerkstelligen, weil die Konsumenten die Möglichkeit haben, sich durch ihren Verein die Waren aus dem Großhandel zu beschaffen, und es ist bezeichnend, daß die Interessenten der andern Seite versuchen, die Hilfe der Gesetzgebung gegen die Konsumvereine anzurufen.

Während man bisher unter einem Kartell eine Vereinigung von Produzenten zur Regulierung der Produktion und der Preise verstanden hat, sagt Cohn: »Das Buchhandelskartell ist ein Kartell des Detailhandels.« Aber abgesehen von der Frage, ob es berechtigt ist, beim Detailhandel das Wort Kartell anzuwenden, ist die buchhändlerische Vereinigung nicht nur eine solche des Detailhandels, sondern vielmehr eine Vereinigung der Produzenten mit den Detailhändlern, aber nicht zum Zwecke der Regelung der Produktion und ihrer Anpassung an den Bedarf und Festsetzung der Preise nach dem Bedarf, sondern lediglich eine Vereinigung zur Aufrechterhaltung des Ladenpreises, zur Erhaltung eines kaufkräftigen und zahlungsfähigen Detaillistenstandes, der auch imstande sein soll die Vertriebsarbeit für neue, erst einzuführende Werke sachgemäß zu übernehmen.

\*) Siehe meinen Aufsatz über diesen Gegenstand im Börsenblatt 1901 Nr. 225, 258.